

Kampfrichterordnung (KRO)

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001



Inhalt

	Seite
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Pflichten	2
§ 3 Qualifikation	2
§ 4 Lehrarbeit	2
§ 5 Ausweis	2

Die Kampfrichterordnung bezieht sich auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Wettkampfordernisation und im Kampfgericht eingesetzt werden, nachfolgend Kampfrichter genannt. Grundlage der Ausbildung bilden die Internationalen Wettkampffregeln (IWR), die Leichtathletikordnung (LAO) und die Veranstaltungsordnung (VAO).

§ 1 Grundsätze

- 1 Der Kampfrichter muss Mitglied in einem Sportverein sein.
- 2 Vereine, die am Wettkampfsport teilnehmen, müssen dafür ausgebildete Kampfrichter abstellen.
- 3 Der Kampfrichter muss an den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Verbandsebenen teilnehmen.
- 4 Der Kampfrichter übt die Kampfrichtertätigkeit im Namen der jeweiligen Verbandsorganisation aus. Sein Einsatz wird durch den jeweiligen Einsatzleiter der Veranstaltung geregelt.

§ 2 Pflichten

- 1 Der Kampfrichter muss sich vor Beginn der Veranstaltung auf seinen Einsatz vorbereiten und an der Kampfrichterbesprechung teilnehmen. Er ist verpflichtet, seine Einsätze rechtzeitig wahrzunehmen.
- 2 Grundlage seiner Tätigkeit und Entscheidungen bilden die IWR, die LAO und die VAO. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfordert gründliche Kenntnisse in der praktischen Anwendung dieser Bestimmungen.
- 3 Der Kampfrichter muss in seinem Auftreten Vorbild sein.

§ 3 Qualifikation

- 1 Der Kampfrichter qualifiziert sich über die Teilnahme an Lehrgängen für allgemeine und spezielle Aufgaben.
- 2 Folgende Qualifikationen können erreicht werden:
 - 2.1 Kampfrichter,
 - 2.2 Obmann,
 - 2.3 Schiedsrichter,
 - 2.4 Lehrreferent.
 - 2.5 Nationaler Technischer Offizieller (NTO).

§ 4 Lehrarbeit

- 1 Zum Erwerb und zur Verbesserung theoretischer und praktischer Kenntnisse werden Kampfrichter aus- und weitergebildet.
- 2 Die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien, die von dem BA Wettkampfordernisation erlassen werden, regeln Einzelheiten der Aus- und Weiterbildung sowie der jeweiligen Prüfungen oder Tests.
- 3 Lehrreferenten werden von den Verbandsebenen eingesetzt, die die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen organisieren.
- 4 Die Übernahme von Kosten, die den Teilnehmern aus Anlass ihrer Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen entstehen, regeln die LV in eigener Zuständigkeit. Aus- und Weiterbildungslehrgänge oder Seminare des DLV können nur nach Maßgabe der Haushaltsplanung durchgeführt werden.

§ 5 Ausweis

- 1 Nach erfolgreicher Ausbildung zum Kampfrichter wird ein Ausweis in Form eines Kampfrichterbuches ausgestellt. Es dient als Legitimation für die Kampfrichtertätigkeit.
- 2 Die Aus- und Weiterbildungslehrgänge, die Qualifikationsstufen, sowie die Einsätze bei Veranstaltungen werden in dem Kampfrichterbuch eingetragen.
- 3 Alle Eintragungen sind mit dem Jahresdatum und der Unterschrift des zuständigen Kampfrichterwartes oder LV-Mitarbeiters zu bestätigen.
- 4 Der zuständige LV regelt das Verfahren über die Ausstellung des Kampfrichterbuches und dessen Verlängerung. Das Kampfrichterbuch verliert grundsätzlich seine

Gültigkeit, wenn der Kampfrichter in einem Zeitraum von zwei Jahren keinen Einsatz bei einer Veranstaltung nachweisen kann oder in diesem Zeitraum nicht an Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen hat. Die Entscheidung über die Verlängerung des Kampfrichterbuches trifft der zuständige LV-Kampfrichterwart.